

## **Unterrichtung**

**durch die Bundesregierung**

### **Haushaltsführung 2000**

**Überplanmäßige Ausgabe bei Kapitel 1222 – Eisenbahnen des Bundes –,  
Titel 639 01 – Erstattungen von Verwaltungsausgaben des Bundeseisen-  
bahnvermögens –**

*Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 6. Oktober 2000  
– II B 2 – VE 2215 – 3/00*

Gemäß § 37 Abs. 4 BHO teile ich mit, dass ich auf Antrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen meine Einwilligung nach Art. 112 GG erteilt habe, im Haushaltsjahr 2000 bei Kap. 1222 – Eisenbahnen des Bundes –, Tit. 639 01 – Erstattungen von Verwaltungsausgaben des Bundeseisenbahnvermögens – eine überplanmäßige Ausgabe bis zur Höhe von 45 252 906 DM zu leisten.

Die Mehrausgabe ist unvorhergesehen und unabweisbar, weil ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 16. Dezember 1999 bei der Haushaltsaufstellung 2000 nicht mehr berücksichtigt werden konnte, durch das der Bund zur Erstattung von Zinsen und Tilgungen auf ausgereicherte Bundesdarlehen zum Ausbau des Berliner S-Bahn-Netzes sowie Aufwendungen für den Berliner Südring an das Land Berlin verurteilt wurde. Mit der bewilligten überplanmäßigen Ausgabe wird der Teilbetrag gezahlt, dessen Höhe unstreitig feststeht.

